

Regierungsratsbeschluss

vom 8. September 2020

Nr. 2020/1268

KR.Nr. K 0114/2020 (BJD)

Kleine Anfrage fraktionsübergreifend: Baumalleen entlang von Kantonsstrassen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Kanton Solothurn unternimmt viel, um die Biodiversität entlang der Kantonsstrassen zu erhöhen. Dies ist eine erfreuliche Entwicklung, welche viele positive Erfolge zeigt und durchaus dem Zeitgeist entspricht (Mitteilung Solothurner Woche 5. Mai 2020). Nebst dem Aussäen von artenreichem Saatgut, wird auch das Pflanzen von einzelnen Bäumen gefördert.

Der Kanton Solothurn weist viele Landschaften auf, die sich als Alleenlandschaften eignen könnten. Ein gutes Beispiel dafür ist in Seewen bereits zu sehen, wo der Kanton eine Baumallee gepflanzt hat.

Nun stellt sich die Frage, ob mit Baumalleen entlang von Kantonsstrassen diese Bemühungen weiter gefördert werden können. Mit der Klimaerwärmung werden die Strassenbeläge arg strapaziert. Die CO₂-Konzentration entlang der Strassen sollte gesenkt, ebenso die Feinstaubemissionen reduziert werden.

Um breit getragene und ganzheitliche regionale Visionen einer Alleenlandschaft zu verfolgen, ist die Akzeptanz von Alleen in der Verkehrslandschaft zu stärken. Dies bedingt einerseits Aufklärung sowie andererseits wirksame Sicherheitsstrategien. Als besonders sinnvoll sind neue Alleenlandschaften dort zu betrachten, wo eine historische Bedeutung bzw. historische Standorte dokumentiert sind, lückenhafte Bestände oder zerstreute Einzelobjekte vorhanden sind, ein ökonomischer Nutzen potentiell vorhanden ist, ein ökologischer Nutzen potentiell vorhanden ist, die landschaftliche Eignung entsprechend der Definition einer Alleenlandschaft vorhanden ist, eine Repräsentationsfunktion gewünscht wird, die Pflege der Alleen gesichert ist, der Sicherheitsaspekt berücksichtigt oder vernachlässigbar ist.

In der Konsequenz dessen bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Handlungsempfehlungen aus der Studie «Bestand und Bedeutung von Alleen und Alleenlandschaften in der Schweiz» der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL), 2008, können für den Kanton Solothurn adaptiert werden?
2. Tragen Baumalleen entlang von Kantonsstrassen zum Schutz des Strassenbelages bei, insbesondere bei älteren Belägen und Oberflächenbehandlungen?
3. Werden Schadstoffemissionen (CO₂ und Feinstaub) der Fahrzeuge mit Baumalleen gesenkt? Wird die Luftqualität dadurch verbessert?
4. Welchen Einfluss haben Baumalleen auf die Verkehrssicherheit?

2

5. Wird durch das Pflanzen von Bäumen entlang von Kantonsstrassen die Biodiversität erhöht? Können auch angrenzende Landwirtschaftszonen davon profitieren?
6. Sind die gesetzlichen Grundlagen ausreichend, um Baumalleen entlang von Kantonsstrassen zu realisieren?
7. Ist es mit den heute gültigen Grenzabständen (Stadt/Land) überhaupt möglich, Baumalleen zu pflanzen?
8. Müssten die Grenzabstände für die Pflanzung von Baumalleen angepasst werden?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die Kleine Anfrage bezieht sich auf Baumalleen entlang von Kantonsstrassen. Der Kanton hat neben seiner Rolle als Bauherr von Kantonsstrassen auch in weiteren Zuständigkeitsbereichen Möglichkeiten, die Anlage von Alleen oder Bäumen zu fördern.

Die in der Frage 1 zitierte Studie der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL, 2008) formuliert in Kap. 6.5 «in Form einer Ideenbörse» Handlungsempfehlungen zur Förderung von Alleen und Baumreihen in der Schweiz. Diese umfassen «die Bereiche der institutionellen und gesetzlichen Förderung und Sicherung, der Akzeptanzschaffung und Sensibilisierung sowie der Wissensschaffung, Planung und Nutzung».

Im Bericht wird vorgeschlagen, «Inventare als Wissens- und Arbeitsgrundlagen» zu schaffen. Diese Empfehlung unterstützt der Kanton, indem er z.B. bei der Grundlagenerhebung für Ortsplanungen (Naturinventare, Naturkonzepte) darauf hinwirkt, dass die Planungsbehörden landschaftsprägende Baumreihen inner- und ausserhalb der Siedlungsgebiete erheben und in der Nutzungsplanung berücksichtigt.

Daneben wirkt der Kanton im Prozess der Ortsplanung darauf hin, dass die Gemeinden in ihrem Zuständigkeitsbereich mit der geforderten Siedlungsentwicklung nach Innen der Aufenthaltsqualität im öffentlichen und im halböffentlichen Raum vermehrt Beachtung schenken. Hierzu können Baumpflanzungen wertvolle Beiträge liefern.

Ferner schlägt die SL vor, eine «explizite Aufnahme der Alleen als Schutzobjekte in kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzen zu erwägen». Die Rechtsgrundlage zum Schutz von «Baumbeständen», wozu auch Alleen gehören, ist mit § 119 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) vom 3. Dezember 1978 ausreichend vorhanden. Im Kanton Solothurn wurde beispielsweise die Lindenallee in Balsthal bereits mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 3321 vom 18. Juli 1945 erstmals unter Schutz gestellt.

Die Empfehlung, «Alleen im Rahmen der Direktzahlungsverordnung» zu fördern, erfolgt im Kanton Solothurn durch entsprechende Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB; vgl. Massnahmenkatalog des Amtes für Landwirtschaft, Ziffer 3.1).

Auf Gesuch hin, kann der Kanton finanzielle Beiträge aus dem Natur- und Heimatschutzfonds nach § 128 PBG an das Pflanzgut für neue Alleen entrichten. Die Höhe der Beiträge hängt u.a. von der Bedeutung der Alleen für Natur und Landschaft sowie deren planungsrechtlichen Sicherung und finanziellen Beteiligung der Gemeinden ab.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Welche Handlungsempfehlungen aus der Studie «Bestand und Bedeutung von Alleeen und Alleeenlandschaften in der Schweiz» der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL), 2008, können für den Kanton Solothurn adaptiert werden?

Siehe Ziffer 3.1 Vorbemerkungen.

3.2.2 Zu Frage 2:

Tragen Baumalleen entlang von Kantonsstrassen zum Schutz des Strassenbelages bei, insbesondere bei älteren Belägen und Oberflächenbehandlungen?

Baumalleen können während den Sommermonaten durch die Schattenwirkung der Bäume für ältere Beläge eine gewisse Schutzwirkung haben. Die im Asphalt enthaltenen Bindemittel werden durch die Radlasten weniger ausgepresst (vermeiden des sogenannten «Schwitzens» des Strassenbelages). Diese Schutzwirkung kommt insbesondere bei Strassenabschnitten zum Tragen, welche im Rahmen des baulichen Unterhaltes durch sogenannte «Oberflächenbehandlungen» instandgesetzt wurden.

3.2.3 Zu Frage 3:

Werden Schadstoffemissionen (CO₂ und Feinstaub) der Fahrzeuge mit Baumalleen gesenkt? Wird die Luftqualität dadurch verbessert?

Jeder Baum - unabhängig von seinem Standort - entzieht der Atmosphäre im Durchschnitt 10 kg CO₂ pro Jahr. Messtechnisch wird jedoch die durch die Alleebäume induzierte örtliche CO₂-Reduktion nicht nachweisbar sein.

Feinstaub wird von den Motoren emittiert oder entsteht durch Abrieb (Bremsen, Pneu, Fahrbahnbelag). Diese Prozesse erfolgen auf der Höhe der Fahrbahn. Durch den Fahrtwind der Fahrzeuge wird der Feinstaub jedoch aufgewirbelt und in das Umland verfrachtet. Diese Verfrachtung wird durch die Blätter resp. Baumkronen, welche sich einige Meter über der Fahrbahn befinden, nicht reduziert. Die Feinstaubverfrachtung wird wesentlich stärker durch die Witterungsverhältnisse beeinflusst. Die Feinstaubbelastung kann somit durch Baumalleen nicht reduziert werden.

Auch die durch die Verbrennungsmotoren erzeugte Stickstoffbelastung wird durch Baumalleen nicht reduziert.

3.2.4 Zu Frage 4:

Welchen Einfluss haben Baumalleen auf die Verkehrssicherheit?

Ein Einfluss auf die Verkehrssicherheit ist uns nicht bekannt. Untersuchungen aus Deutschland zeigen, dass die Unfallzahlen sowie die Zahl der Todesopfer auf Alleenstrassen nicht signifikant von den Unfallzahlen der anderen Strassen abweichen. Auch die Unfallursachen sind vergleichbar.

3.2.5 Zu Frage 5:

Wird durch das Pflanzen von Bäumen entlang von Kantonsstrassen die Biodiversität erhöht? Können auch angrenzende Landwirtschaftszonen davon profitieren?

Baumalleen können, in Abhängigkeit von Alter, Baumartenzusammensetzung, Ausprägung und Lage, einen positiven Einfluss auf die Biodiversität entlang von Kantonsstrassen haben. Wenn Baumalleen an Landwirtschaftsland grenzen oder gar innerhalb desselben liegen, können sie beispielsweise auch als Sitzwarten oder Horstbäume für Greifvögel dienen, welche Mäusebestände zu reduzieren vermögen. Es ist davon auszugehen, dass solche Baumalleen generell eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt ausüben.

3.2.6 Zu Frage 6:

Sind die gesetzlichen Grundlagen ausreichend, um Baumalleen entlang von Kantonsstrassen zu realisieren?

Ja. Die Realisierung von Baumalleen kann im Rahmen ordentlicher Erschliessungsplanverfahren planerisch gesichert werden.

3.2.7 Zu Frage 7:

Ist es mit den heute gültigen Grenzabständen (Stadt/Land) überhaupt möglich, Baumalleen zu pflanzen?

Gemäss § 255 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BGS 211.1) ist für Bäume in städtischen Verhältnissen ein Abstand von mindestens 2 Metern, in ländlichen Verhältnissen ein Abstand von mindestens 3 Metern von der Parzellengrenze der öffentlichen Strassen einzuhalten. Alleebäume werden in der Regel näher zum Strassenrand gepflanzt. Die entsprechend angepassten Abstände können im Rahmen der entsprechenden Erschliessungsplanverfahren festgelegt werden.

3.2.8 Zu Frage 8:

Müssten die Grenzabstände für die Pflanzung von Baumalleen angepasst werden?

Nein. Die Grenzabstände für Anpflanzungen, welche im EG ZGB (§ 255) geregelt sind, müssen nicht angepasst werden (vgl. Antwort zu Frage 7).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Verkehr und Tiefbau (hei/rom)
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat